



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**Rue Montagne du Parc 4/Warandenberg 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den

[...]

[...]

**Betrifft:** Nicht auf Deutsch verfügbare Unterlagen

Sehr geehrter Herr Generalverwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 17. November 2023 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage in Bezug auf die Tatsache untersucht, dass ein deutschsprachiger Einwohner nicht in der Lage ist, auf die Erklärungen, Formulare und Fakturierungsprogramme (2019-1420) auf Deutsch zuzugreifen. Dieser Einwohner hatte auf Ihrer Website eine Beschwerde eingereicht, auf die die Dienste des LIKIV nicht reagiert haben.

Da die Schreiben der SKSK vom 26. Mai 2023 und 19. Oktober 2023 unbeantwortet geblieben sind, obliegt es der SKSK, ihre Stellungnahme auf die Angaben zu stützen, die ihr vom Kläger mitgeteilt worden sind.

\*  
\* \*

Das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) ist im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten") eine zentrale Dienststelle.

Gemäß Artikel 40 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt. Wenn nötig werden für die deutschsprachige Bevölkerung Formulare in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage von Artikel 41 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen (Französisch, Niederländisch, Deutsch), die diese Privatpersonen benutzt haben.

Gemäß Artikel 42 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten setzen zentrale Dienststellen Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in

derjenigen der drei Sprachen (Französisch, Niederländisch, Deutsch) auf, deren Gebrauch die betreffende Privatperson verlangt.

Die Erklärungen, Formulare und Fakturierungsprogramme hätten für den Kläger auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie der vorliegenden Stellungnahme ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE